

Satzung

für die Erhebung von Marktgebühren

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.3.1974 (GVBl. S. 109) und Art. 18 Abs. 2 a Satz 3 Bay. StrWG vom 1.10.74 (BGBl. 1. S. 2413) erlässt die Stadt Thannhausen folgende

Marktgebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt anlässlich der Veranstaltung von Jahrmärkten, Wochenmärkten, Flohmärkten, Gruschtl- u. Weihnachtsmärkten und ähnlichen Märkten, Platzgebühren für die vorübergehende Überlassung des zur Aufstellung privater Marktstände, Verkaufsfahrzeuge oder sonst zum Feilbieten von Waren oder Anbieten von Dienstleistungen notwendigen Platzes.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer am Markt als Schausteller oder Händler oder sonst als Veranstalter teilnimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren berechnen sich für die Verkaufsplätze nach der Frontmeterlänge der beanspruchten Fläche. Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße angrenzende Seite des Verkaufsplatzes. Gemessen wird von dem am weitesten hinausragenden Teil des Standes oder Geschäftes.
- (2) Bei Schaustellern, Fahrgeschäften, Schießhallen u. dgl. (Vergnügungspark) wird eine Tagesgebühr von der täglich benutzten Fläche erhoben.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen laufenden Meter
für die ganze Marktdauer je Tag 3,00 €
mindestens jedoch 7,50 €
- (2) Bei Schaustellern, Fahrgeschäften, Schießhallen u. dgl. (Vergnügungspark)
wird die Gebühr pro Tag und pro 1 qm auf 0,10 € festgesetzt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 6

Die Jahrmarktgebühren sind nach erfolgter Platzzuweisung spätestens bis zum Beginn des Marktes an die Stadtkasse, sonst sofort bei der Zuweisung des Platzes an den Beauftragten der Stadtkasse zu zahlen.

§ 7

Empfangsbestätigung

Über die Bareinzahlung der Jahrmarktgebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt. Die Empfangsbestätigung bei unbarer Entrichtung der Gebühren der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein oder Überweisungsabschnitt ist während eines Marktes auf Verlangen den Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

§ 8

Rückerstattung, Teilung von Gebühren

- (1) Wird der zugewiesene Platz nicht während der ganzen Marktdauer benützt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

- (2) Wird ein zugewiesener Verkaufsort nicht eingenommen oder räumlich oder zeitlich nicht voll ausgenutzt, unterbleibt die Rückerstattung der bezahlten Gebühren. Noch nicht bezahlte Jahrmarktgebühren sind in der ursprünglichen festgesetzten Höhe zu entrichten.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass die Erhebung der Gebühr für ihn eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 9

Inkrafttreten

Die Marktgebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thannhausen, den 05. Mai 1993

Stadt Thannhausen

Bürgermeister